

Empfehlungen zum Schutz vor einer Covid-19-Ansteckung bei Proben für das Ensemblesmusizieren

Grundlegendes

- Proben, Konzert und Weiterbildungsveranstaltungen gelten als Veranstaltungen im Sinne des Epidemiegesetzes.
- Die behördlichen Vorschriften (Verordnung) und insbesondere der Mindestabstand (derzeit 1 Meter) sind immer einzuhalten.
- Der Grundsatz der **Eigenverantwortung** gilt für alle Musikerinnen und Musiker.
- Zum Schutz der Gesundheit der Musikerinnen und Musiker ist Risikominimierung oberste Priorität.
- Keine Probenteilnahme bei Infektionskrankheiten und Erkältungen.
- Körperliche Nähe wie Begrüßungsrituale oder enge Gespräche sollen vermieden werden.
- Falls der behördliche Mindestabstand (derzeit 1 Meter) bei Proben und Aufführungen nicht möglich ist, sind geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen.

Empfehlungen für Verantwortliche (Ensembleleiterinnen und -leiter)

- Bestimmung eines oder mehrerer Corona-Beauftragten für folgende Aufgaben:
 - Erläuterung und Einhaltung sowie Vorstellung und Kommunikation des Hygienekonzepts.
 - Einhaltung des Mindestabstands vor und nach der Probe sowie in den Pausen
 - Ansprechperson bei Fragen
- Erarbeitung eines Hygienekonzepts:
 - Zu- und Abgangssystem: verschiedene Eingänge, Einbahnregelung etc.
 - Verwendung von Mund-Nasen-Schutz beim Zu- und Abgang und in den Pausen
 - Desinfektion des Probenraums und der Kontaktflächen wie Türschnallen, Sessel etc.
 - Wiederholte Durchlüftung des Probenraums oder regelmäßiger Luftaustausch
 - Regelung zur Nutzung der sanitären Einrichtungen: Ampelsystem, Zeitspannen etc.
 - Umgang beim Auftreten einer Infektion: umgehende Information der Kontaktpersonen und der zuständigen Behörde.
- Erarbeitung eines Probenkonzepts:
 - Verlegung der Probe in einen größeren Raum oder ins Freie
 - Gewährleistung eines Mindestabstands zwischen den Musikerinnen und Musikern von **1,5 Metern**, einfache Messung: ausgestreckte Arme dürfen sich nicht berühren.
 - Festlegung einer maximalen Personenzahl bei Einhaltung des oben genannten Mindestabstands
 - Proben in kleinen Gruppen, kurze Probeneinheiten und regelmäßiges Lüften.

Empfehlungen für die Probentätigkeit

- Erinnerung an die Eigenverantwortung der Musikerinnen und Musiker
- Zeitfenster für das Betreten des Probenraums
- Bodenmarkierungen zur Einhaltung des Mindestabstands
- Bei Risikopersonen: Tanzen mit Mund-Nasen-Schutz, Wechsel bei Durchfeuchtung

Weitere Aspekte

- Die Verantwortlichen (Ensembleleiterinnen und -leiter) sind für die Einhaltung der behördlichen Vorschriften verantwortlich. Durch die nachweisliche Einhaltung der Vorschriften und den Hinweis auf die einzuhaltenden Maßnahmen sind die Verantwortlichen von der Haftung für allfällige, aus der Probenteilnahme entstehenden gesundheitlichen Folgen der Ensemblemitglieder befreit.
- Diese Empfehlungen gelten auch für die Aufführungstätigkeit von Musikensembles und für die Abhaltung von Weiterbildungsveranstaltungen wie Workshops, Kurse und Musikwochen. Bei Seminaren, die in Gasthäusern, Seminar- oder Bildungshäusern veranstaltet werden, gelten zudem die Verhaltensregeln der Gastronomie und Hotellerie.

Grundlagen für die Empfehlungen ist die 2. COVID-19-LV-Novelle vom 27. Mai 2020:

www.bmkoes.gv.at/Themen/Corona/Corona-Kunst-und-Kultur.html.